



Jobcenter Märkischer Kreis, Pflanzweg 29/31, 58636 Iserlohn

Rechtsbeihilfstelle

Rechtsanwalt Lara Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 15. Oktober 2019

Geschäftszeichen: 418 - 35502/0 [redacted] - W-35502-01941/19

Auf den Widerspruch

1. des Herrn [redacted]
2. der Frau [redacted]
diese zugleich als gesetzliche Vertreter
3. des minderjährigen Kindes [redacted]
4. des minderjährigen Kindes [redacted]
5. des minderjährigen Kindes [redacted]

wohnhaft: Paterstr. 8, 58636 Iserlohn

vertreten durch Rechtsanwalt Lara Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

vom 16. Juli 2019, Gz.: 1070-19/SB/IL

eingegangen am 13. Juli 2019

gegen den Bescheid vom 11. Juli 2019

Geschäftszeichen: 413 - 35502/00 [redacted]

wegen abschließender Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II für die Zeit von September 2018 bis Februar 2019

trifft die Rechtsbeihilfstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Die abschließende Bewilligungsentscheidung vom 11.07.2019 ist nach §§ 19, 41a SGB II rechtmäßig.

Die Regelbedarfe nach §§ 20,23, die Mehrbedarfe für die Warmwasserbereitung nach § 21 VII SGB II sind in gesetzlicher Höhe und die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 I SGB II in tatsächlicher Höhe berücksichtigt worden.

Die Anrechnung des Einkommens iSd § 11 SGB II nach Bereinigung gem. § 11b SGB II ist nicht zu beanstanden.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

